

Merkblatt

über die Freilandhaltung von Schweinen

1. Die Einzelheiten der Freilandhaltung regeln sich nach § 4 i.V.m. Anlagen 4 und 5 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vom 07. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252).
2. Der Betrieb von Freilandhaltungen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ist beim Veterinäramt formlos zu beantragen.

Anforderungen der Anlage 4:

1. Das Gelände der Freilandhaltung ist doppelt einzuzäunen. Die Einzäunung umfasst alle zur Haltung der Schweine eingezäunten Gehege unabhängig der Eigentumsverhältnisse, die Nebengebäude und das natürlicherweise dazu gehörende Gelände sowie die Einrichtungen, die für die Ver- und Entsorgung der Schweine tatsächlich genutzt werden und eine epidemiologische Einheit bilden. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten. Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine aus der Freilaufhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine in Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen gelangen können. Sie muss den Kontakt zu anderen Schweinen einschließlich Wildschweinen sicher verhindern. Es dürfen keine Ferkel entweichen können. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 m verwendet werden. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass Haustiere oder kleines Wild nicht hindurch gelangen können. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun kann ein doppelter Elektrozaun verwandt werden, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können.
2. Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.
3. Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
4. Der Betrieb muss über ausreichende Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen. Die Absonderung hat wie unter Nr. 1 beschrieben, zu erfolgen. Dieser Bereich darf nur mit gesonderter Schutzkleidung betreten werden.
5. Im Rahmen der betriebseigenen Kontrolle muss der Tierhalter regelmäßig die innere und äußere Einzäunung der Freilandhaltung inspizieren und ggf. umgehend in Stand setzen sowie ggf. Elektrozäune von Bewuchs freihalten.

6. Der Betrieb muss über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzvorrichtungen und der Räder der Fahrzeuge ermöglichen, die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
Dies bedeutet im Einzelnen einen baulichen Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht. Darunter sind Wände mit einer glatten, flüssigkeitsabweisenden Oberfläche und ohne Schlupflöcher und Verstecke für Schadnager zu verstehen. Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden. Es sind insbesondere Hochdruckreinigungsgeräte einzusetzen.
7. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich beseitigt wird.
8. Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen. Einwegschutzkleidung oder gereinigte betriebseigene Schutzkleidung ist in ausreichender Menge vorrätig zu halten.
9. Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter und Einstreu verfügen. Diese sind vor Wildschweinen sicher geschützt zu lagern.
11. Der Betrieb muss mindestens über einen geschlossenen Behälter (z.B. Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen, diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeit gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass diese möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können, d.h. außerhalb des Stallbereichs nahe an der Betriebsgrenze.
12. Schweine in der Freilandhaltung dürfen keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
13. In das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation sind zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle einzutragen.
14. Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
16. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils in abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

17. Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
18. Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, muss regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt und desinfiziert werden, sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich beseitigt werden.
19. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

Für Freilandhaltungen in Betrieben bestimmter Größenordnungen gelten gemäß § 4 i.V.m. Anlage 5 der SchHaltHygV zusätzliche Anforderungen.

Diese gelten, wenn

- a) in einem Betrieb mehr als 700 Mast – oder Aufzuchtplätze vorhanden sind,
 - b) in Zuchtbetrieben, in denen außer Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, über 150 Sauenplätze vorhanden sind
 - c) in anderen Zuchtbetrieben und gemischten Betrieben mehr als 100 Sauenplätze zur Verfügung stehen.
1. Die Ver- oder Entladung von Schweinen muss außerhalb des umzäunten Bereiches erfolgen. Dazu muss der Betrieb über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere Einrichtung verfügen, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss.
 2. Die Tiere dürfen nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden. Betriebsfremde Personen, welche die Tiere transportieren, dürfen nicht den unmittelbaren Bereich der Schweinehaltung betreten bzw. betriebseigene Personen dürfen das betriebsfremde Transportfahrzeug nicht betreten, es sei denn sie tragen Schutzkleidung (siehe Punkt 5). Bereits verladene Tiere dürfen nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen.
 3. Der Betriebsleiter oder sein Vertreter haben sich vor der An- oder Ablieferung der Schweine durch Inaugenscheinnahme und anhand des Desinfektionskontrollbuches zu überzeugen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert worden ist.

4. Im Eingangsbereich muss ein Umkleideraum oder -container vorhanden sein, dieser muss über ein Handwaschbecken, einen Wasserbehälter mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug, eine Desinfektionswanne zur Desinfektion von Schuhzeug und Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Arbeitskleidung (z.B. getrennte Spinde) verfügen.

5. Die Freilandhaltung darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen des Betriebes abgelegt wird.

6. Schweine, die in diese Betriebe eingestallt werden, müssen mindestens 3 Wochen abgesondert gehalten werden. Die Absonderung muss so erfolgen, dass jeder Kontakt zwischen diesen und den bestandseigenen Schweinen sicher ausgeschlossen ist.